

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Geltung

(1) Wir leisten ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen, diese gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen uns und dem Besteller, selbst wenn im Einzelfall nicht auf sie Bezug genommen worden ist.

(2) Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen. Von uns schriftlich anerkannte, abweichende oder zusätzliche Bedingungen haben in jedem Fall nur Geltung für den Einzelvertrag.

## II. Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend.

(2) Angaben in unserem Angebot, insbesondere beigefügte Unterlagen z. B. Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften, es sei denn, zwischen den Parteien ist schriftlich abweichendes vereinbart. Eigenschaftszusicherungen werden von uns ausdrücklich schriftlich als solche gekennzeichnet. Unterlagen, die wir unserem Angebot beifügen, bleiben unser Eigentum; Urheberrechte stehen uns zu.

(3) Bestellungen, an die der Besteller drei Wochen nach Zugang bei uns gebunden ist, gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller sowie die Ausführung der Leistung gelten als Bestätigung.

(4) Für den Umfang unserer Leistungsverpflichtung sind unsere schriftlichen Bestätigungen maßgebend.

(5) Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Prüfung der in unserer Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben, vorgelegter Projektzeichnungen und sonstiger Unterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

## III. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk. Sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer nur, wenn diese gesondert ausgewiesen ist. Nebenkosten, z. B. Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sind im Preis nicht enthalten.

## IV. Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in € zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag.

(2) Die Annahme von Wechsel und Schecks behalten wir uns vor. Sie erfolgt stets nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Kosten und Spesen sowie ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Skonto wird bei Wechselzahlung nicht gewährt.

(3) Kommt der Besteller mit seiner Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen; hierbei bleibt jeder Partei der Nachweis geringeren bzw. höheren Schadens vorbehalten.

(4) Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem mit uns bestehenden Vertrag länger als 14 Tage in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse nach Vertragsabschluss eingetreten, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen mit dem Besteller sofort zur Zahlung fällig, Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe - auch solche durch Annahme von Akzepten - enden. Für noch nicht erbrachte Leistungen können wir Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

## V. Leistungszeit

(1) Leistungszeiten gelten stets nur annähernd, es sei denn, sie sind verbindlich vereinbart. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

(2) Leistungsfristen beginnen mit Datum unserer Bestätigung (Abschnitt II, Abs. 3,4) jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Leistungstermine verschieben sich entsprechend. Ist die Leistungszeit unverbindlich, kann uns der Besteller 4 Wochen nach Überschreitung auffordern, binnen einer Frist von weiteren 14 Tagen zu liefern.

(3) Unsere Leistungspflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit nicht unwesentlich im Rückstand ist.

(4) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

(5) Ereignisse höherer Gewalt sowie für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations- und Lieferstörungen, Streik, Aussperrung etc. bei uns oder unseren Zulieferanten befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit - auch während eines bereits vorliegenden Verzuges - von unserer Leistungsverpflichtung, soweit die Störung nicht von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten frei.

Dauert die Verzögerung mehr als 2 Monate, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit aus vorstehenden Gründen oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

## VI. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger, Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch bei laufender Rechnung der Saldoforderung, einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks. Ist der Besteller nicht Kaufmann, gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung der Forderung einschließlich Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks.

(2) Be- und Verarbeitung in unserem Eigentum stehender Gegenstände erfolgt in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtung bei uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung unserer Liefergegenstände mit anderen Erzeugnissen erwerben wir Miteigentum an den bestehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.

(3) Werden in unserem Eigentum stehende Gegenstände wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, das im Eigentum eines Dritten steht, tritt der Besteller schon jetzt, gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteils an dem Gegenstand, alle Forderungen samt Nebenrechten aus dem Einbau an uns ab.

(4) Dem Besteller ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum stehender Liefergegenstände im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen, gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentums an der verkauften Ware, einschließlich aller Nebenrechte an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Besteller ist zur Forderungseinziehung vorbehaltlich Abs. 6 ermächtigt.

(5) Außergewöhnliche Verfügungen, z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung, auch im Rahmen eines Factorings, sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unserem Eigentum stehenden Gegenstände oder auf an uns abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind vom Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen, Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers.

(6) Vertragswidriges Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, verpflichtet ihn auf Verlangen zur Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände. Wir sind berechtigt, den Gegenstand an uns zu nehmen. Zu diesem Zwecke gestattet uns der Besteller unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt die Ermächtigung nach Abs. 4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändung des Liefergegenstands durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

(7) Auf Verlangen hat der Besteller uns unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe der nach vorstehenden Absätzen abgetretenen Forderungen zu übersenden unter Angabe der genauen Bezeichnung und der Anschrift des Abnehmers sowie der Forderungshöhe. Der Besteller ist auf Verlangen verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern und Dritten bekanntzugeben, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und notwendige Unterlagen auszuhändigen.

(8) Wir verpflichten uns, Sicherungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## VII. Gewährleistung

Für von uns zu vertretende Mängel leisten wir Gewähr wie folgt:

(1) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Besteller Kaufmann, hat er den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns binnen einer Ausschlussfrist von sieben Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen, gleiches gilt für nicht erkennbare Mängel nach ihrer Entdeckung.

(2) Wir leisten Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Neulieferung oder Zurücknahme des Liefergegenstands zum Fakturawert. Mit unserer Leistung ist keine Anerkenntnis einer Gewährleistungsverpflichtung verbunden. Wir erhalten Gelegenheit, geltendgemachte Beanstandungen zu überprüfen. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, trägt der Besteller die Kosten der Nachprüfung.

(3) Unsere Gewährleistungsverpflichtung ruht, solange der Besteller mit der Zahlung in Höhe eines Betrages im Rückstand ist, der den durch den Mangel verursachten Minderwert unserer Leistung übersteigt.

(4) Schlägt die Nachbesserung oder Neulieferung innerhalb einer unter Berücksichtigung unserer Leistungsmöglichkeit angemessenen Frist mindestens zweimal fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) berechtigt.

(5) Abweichungen in Qualität, Gewicht, Menge, Farbe, Stärke und Ausmaß der Ware berechtigen nicht zur Rüge, sofern sie handelsüblich oder dem Besteller zumutbar sind. Bei Leistungen nach Vorgabe des Bestellers haften wir nur für eine den Vorgaben entsprechende Ausführung.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

## VIII. Zusätzlich geltende Bedingungen für die Bearbeitung von beigestellten Werkstücken

(1) Vom Besteller zur Auftragsdurchführung beigestellte Werkstücke sind kostenfrei zusätzlich vereinbarter, anderenfalls angemessener Mehrmengen für etwaigen Ausschuss rechtzeitig anzuliefern.

(2) Beigestellte Werkstücke werden von uns unter eigenüblicher Sorgfalt gelagert. Für Untergang und Schäden haften wir nicht, eine Versicherung wird von uns nur auf Kosten und ausdrückliche schriftliche Weisung des Bestellers abgeschlossen.

(3) Der Besteller übernimmt für beigestellte Werkstücke die ausschließliche Haftung hinsichtlich Güte und Eignung zur vorgesehenen Bearbeitung. Uns entstehende Schäden oder Mehrkosten aus der Bearbeitung ungeeigneter beigestellter Werkstücke werden uns vom Besteller ersetzt.

(4) Es ist vereinbart, daß uns an den vom Besteller übergebenen Werkstücken ein Pfandrecht bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zusteht.

#### **IX. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht in jedem Falle - auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Übernahme der Beförderung durch uns - spätestens mit Absendung der Ware vom Werk, bei von uns nicht zu vertretender Verzögerung der Absendung mit dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft, auf den Besteller über. Alle Sendungen, auch eventuelle Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Bestellers. Versandart, -weg und Verpackung werden mangels anderweitiger Weisung des Bestellers auf dessen Kosten nach unserem Ermessen handelsüblich gewählt. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Bestellers übernommen.

#### **X. Allgemeiner Haftungsausschluß**

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn der Schaden von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder eine Einstandsverpflichtung auch für einfache Fahrlässigkeit besteht, weil für das Vertragsverhältnis wesentliche Pflichten ( Kardinalpflichten ) verletzt sind, oder weil Pflichten verletzt sind, deren Nichterfüllung typischerweise Schaden an Leib und Leben mit sich bringen. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir im übrigen auch dann, wenn eine betriebliche Haftpflichtversicherung den Schaden abdeckt oder eine solche Versicherung für uns zumutbar hätte abgeschlossen werden können.

#### **XI. Schutzrechte**

Sofern wir Waren nach Angaben oder Unterlagen des Bestellers gefertigt haben, übernimmt dieser die Gewähr, daß Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden; dies gilt auch dann, wenn wir an der Entwicklung mitgewirkt oder nach Angaben des Bestellers entwickelt haben. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte die Herstellung oder Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen unverzüglich freizustellen.

#### **XII. Übertragbarkeit der Rechte, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

(1) Der Besteller darf seine Rechte aus dem Vertrag mit uns ganz oder teilweise auf Dritte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen.

(2) Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, soweit es um konnexe Ansprüche geht.

#### **XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswirksamkeit**

(1) Erfüllungsort ist Renningen.

(2) Ist der Verwender Kaufmann, ist Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.